

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 1

Artikel: Die Beziehungen Schweiz - Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BEZIEHUNGEN SCHWEIZ - LIECHTENSTEIN

Historischer Ueberblick

Das Fürstentum Liechtenstein war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges durch den Zollvertrag von 1852 mit Oesterreich-Ungarn in einer Zollunion und zugleich Währungseinheit eng verbunden. Ferner schloss es noch im Jahre 1911 mit der Doppelmonarchie einen Postvertrag ab. Schon im letzten Jahrhundert führten aber die nachbarlichen Beziehungen zu staatsvertraglichen Bindungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz, insbesondere zum Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874, der noch heute gültig ist.

Nach der Auflösung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1918 kündigte Liechtenstein 1919 sowohl den Zollvertrag als auch den Postvertrag gegenüber der Republik Oesterreich, die ihrerseits erklärte, sie sei nicht Rechtsnachfolgerin des früheren Kaiserreichs und deshalb durch diese Verträge nicht gebunden. Nunmehr völlig auf sich selbst gestellt, sah sich Liechtenstein infolge seiner wirtschaftlichen Lage veranlasst, möglichst bald Anlehnung an die Schweiz zu suchen.

Als erstes übertrug das Fürstentum durch Notenaustausch vom 21./24. Oktober 1919 der Schweiz die Wahrung der liechtensteinischen Interessen im Ausland. Im gleichen Jahr eröffnete es die Gesandtschaft in Bern. Nächster Schritt war der Abschluss des Uebereinkommens vom 10. November 1920 betreffend die Besorgung des Post-, Telegrafien- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegrafien- und Telefonverwaltung. Dieses trat am 1. Februar 1921 in Kraft. Erst nach längeren Vorbereitungen, die bereits im Frühjahr 1920 begonnen hatten, wurde am 29. März 1923 der Vertrag über den Anschluss des Fürstentums an das schweizerische Zollgebiet unterzeichnet; er trat am 1. Januar 1924 in Kraft, und mit ihm die erste Vereinbarung vom 28. Dezember 1923 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Kurz darauf führte Liechtenstein autonom durch Gesetz vom 26. Mai 1924 den Schweizerfranken als ausschliessliche gesetzliche Währung ein.

Der Zollanschlussvertrag wurde bis heute nur in einem Punkt geändert. In bezug auf den Anteil Liechtensteins an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, die in Anwendung der im Fürstentum geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, wurde die Berechnungsweise durch Vertrag vom 26. November 1950 und nochmals durch Vereinbarung vom 24. September 1964 neu

festgesetzt.

Die fremdenpolizeiliche Regelung von 1923 erfuhr im Laufe der Jahre mehrmals Änderungen: 1941, 1948 und zuletzt 1963. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und nachdem der Bundesrat die allgemeine Visumpflicht und wieder die Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze eingeführt hatte, wurde am 28. September 1939 eine gesonderte Vereinbarung über Ein- und Ausreise über die Grenzen des Fürstentums Liechtenstein getroffen, die 1947 geändert und 1948 aufgehoben wurde. Heute gelten die beiden Vereinbarungen vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat und über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein.

Durch Vertrag vom 23. Dezember 1948 erfolgte eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn, die vor allem eine Arrondierung des Festungsgebietes Sargans brachte und damit für die Schweiz von besonderer Bedeutung war.

Bei der Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation durch das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 wurde Liechtenstein in der Weise einbezogen, dass die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und Liechtenstein ein gesondertes Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens auf das Fürstentum abschlossen.

Im Jahre 1968 erfolgte eine erste umfassende vertragliche Bindung auf dem Gebiete der Urteilsvollstreckung und der Rechtshilfe, indem am 25. April das Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen unterzeichnet wurde, das am 15. März 1970 in Kraft trat.

Ende 1969 begannen die Verhandlungen zur Revision des PTT-Vertrages, der nun im vergangenen Jahr endgültig bereinigt werden konnte.

Am 22. Juli 1972, als das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) abgeschlossen wurden, unterzeichnete Liechtenstein mit der Schweiz und der EWG sowie mit der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS je ein gesondertes Zusatzabkommen über die Geltung der beiden Hauptabkommen für das Fürstentum.

Die engen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein

und der Schweiz haben sich von Anfang an auf dem Boden der grundsätzlichen Gleichberechtigung beider Partner entwickelt. Die schweizerisch-liechtensteinischen Verträge, insbesondere auch der Postvertrag und der Zollanschlussvertrag, beeinträchtigen die Souveränität Liechtensteins nicht. Sie sind kündbar und enthalten auch eine Schiedsklausel für die Erledigung von Streitfragen bezüglich ihrer Auslegung.

In diesen, dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein festgehaltenen Aufzeichnungen vom 21. Dezember 1973 stellt der Bundesrat fest, dass auch der aktive Schweizer-Verein gute Beziehungen zu den Behörden und der Bevölkerung in Liechtenstein unterhält und damit seinerseits zu einem freundschaftlichen Verhältnis zwischen den beiden Ländern beiträgt.

AUS DEM JAHRESBERICHT 1978 DES AUSLANDSCHWEIZER- SEKRETARIATES IN BERN

Tätigkeit der Auslandschweizer Kommission, in der auch Präsident Werner Stettler, Vaduz, als stellvertretender Delegierter sämtlicher Schweizer-Vereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein vertreten ist.

Im Berichtsjahr trafen sich die Mitglieder der Kommission an zwei Sitzungen.

Zur Frühjahrssitzung in einem Saal des Parlamentsgebäudes in Bern wurde bereits auf den 25. Februar eingeladen, um den Teilnehmern aus dem Ausland gleichzeitig Gelegenheit zu geben, am ersten Eidg. Urnengang des Jahres teilzunehmen, der diesmal besonders früh angesetzt war. Diese Sitzung stand unter dem Zeichen des Präsidentenwechsels. Nach einer sehr erfolgreichen Tätigkeit an der Spitze der Auslandschweizer Organisation seit 1967 trat a.Ständerat Dr. Louis Guisan, Lausanne, zurück. Als Nachfolger wurde Nationalrat Dr. Alfred Weber, Altdorf gewählt. Die erste Auslandsreise von Nationalrat Weber als neugewählter Präsident der Auslandschweizerorganisation führte ihn zur 30jährigen Jubiläumsfeier unseres Vereins nach Vaduz, die am 3. Juni 1978 mit grossem Erfolg durchgeführt worden ist.

Die zweite Sitzung des Jahres fand im Rahmen der Auslandschweizer Tagung in Einsiedeln am 25. August im Fürstensaal des